

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

V. Wandelbare Bezüge

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

setzung derselben eine Dienstzulage bis zu fünf vom Hundert des festen Gehalts gewährt werden.

Die Bewilligung der Dienstzulage ist nur zulässig, wenn die Dienstversetzung innerhalb des Zeitraums eines Jahres im ganzen mindestens drei Monate dauert.

Zurückziehung budget-
mäßiger Dienstzulagen bei
Zulageanfall.

§ 23.

Budgetmäßige Dienstzulagen können in der Weise verwilligt werden, daß sie mit dem Anfall von ordentlichen Zulagen im ganzen oder teilweisen Betrage der letzteren nach und nach in Wegfall kommen. Ferner kann bestimmt werden, daß sie erst zurückgezogen werden, wenn und soweit der Betrag des Gehalts und der Dienstzulagen zusammen den Höchstgehalt der Amtsstelle, welche dem Beamten im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage übertragen war, übersteigt. (Dienstzulagen innerhalb des Höchstgehalts.)

V. Wandelbare Bezüge.

Wandelbare Bezüge als
zusätzlicher Einkommens-
teil und als Dienstein-
kommen überhaupt.

§ 24.

Inwieweit und in welcher Höhe den etatmäßigen Beamten neben dem Gehalt und den sonstigen Einkommens-
teilen für bestimmte Geschäftsverrichtungen wandelbare
Bezüge (Gebühren) zukommen, wird durch besondere Vor-
schriften geregelt; welche Beamten ganz oder im wesent-
lichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, bestimmt
diese Gehaltsordnung (§§ 35 und 36).

Von dem Ertrage wandelbarer Bezüge kann ein be-
stimmter Betrag nur dann einen Bestandteil des Ein-
kommensanschlags bilden, wenn dies durch den Gehalts-
tarif bestimmt ist.

Bei den ganz oder im wesentlichen auf den Ertrag
von wandelbaren Bezügen angewiesenen Beamten dienen

die im Gehaltstarif vorgesehenen Gehalts- und Zulage-
sätze zusammen mit dem anschlagsmäßigen Betrag des
Wohnungsgeldes (Beamtengesetz § 24) zur Bildung des
Einkommensanschlags.

Den Beamten, die neben dem Gehalt wandelbare
Bezüge haben, kann, falls der Reinertrag dieser Bezüge
den Einkommensanschlag um mehr als ein Viertel über-
steigt, der Mehrertrag bis zur Hälfte auf den Gehalt
aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber
der Gehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte
verringert werden.

Bei Beamten, die ganz oder im wesentlichen auf
wandelbare Bezüge angewiesen sind, kann durch landes-
herrliche Verordnung die Ablieferung eines Teils des
Reinertrags dieser Bezüge an die Staatskasse ange-
ordnet werden.

§ 25.

Ersatz für entgehende
wandelbare Bezüge bei
Versetzung des Beamten.

Wird ein Beamter, der bisher zusätzliche wandelbare
Bezüge als Bestandteil des Einkommensanschlags gehabt
hat, ohne sein Verschulden und nicht lediglich auf seinen
Antrag auf eine Amtsstelle versetzt, auf welcher ihm solche
Bezüge nicht oder nur in geringerem Betrage zukommen,
so kann ihm, wenn der Ausfall an anschlagsmäßigen
wandelbaren Bezügen durch die auf der neuen Amtsstelle
etwa eintretende Erhöhung des anschlagsmäßigen Ein-
kommens nicht ausgeglichen wird, innerhalb des Höchst-
gehalts der neuen Amtsstelle eine dem verbleibenden Aus-
fall entsprechende, in den Einkommensanschlag aufzu-
nehmende Dienstzulage verwilligt werden, die späterhin
nach Maßgabe des Anfalls weiterer Zulagen zurückge-
zogen wird.

Wird ein Beamter, der bisher ganz oder im wesent-
lichen auf wandelbare Bezüge angewiesen war, auf eine
Amtsstelle mit festem Diensteinkommen versetzt, so erhält
er neben dem geordneten Wohnungsgeld den Gehalt, der

seinem Einkommensanschlag zuletzt zu Grunde gelegt war, zutreffendenfalls unter Hinzurechnung der auf diesen Zeitpunkt etwa fällig werdenden Zulagen (§§ 11 und 14).

Schadloshaltung für Ausfälle an wandelbaren Bezügen. § 26.

Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen kann sowohl bei Beamten, die solche nur als zusätzliches Einkommen beziehen, wie bei solchen, die ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, nur insoweit stattfinden, als die wandelbaren Bezüge mit einem bestimmten Anschlag einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, und nur wenn ihr Ertrag ohne Verschulden des Beamten hinter dem Anschlag erheblich zurückbleibt.

Das gilt auch für den Fall, daß ohne Verschulden des Beamten eine Unterbrechung seiner Diensttätigkeit eintritt.

Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil des im Einkommensanschlag des Beamten zu Grunde gelegten Gehalts und des etwa darin enthaltenen Wertsanschlags für wandelbare Bezüge zuzüglich des Wohnungsgeldes für die maßgebende Dienst- und Ortsklasse nicht überschritten werden.

VI. Naturalbezüge

§ 27.

Inwieweit einzelnen Arten von Beamten Naturalbezüge, so insbesondere freie Dienstkleidung zu gewähren sind, wird durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

Eine Entschädigung für den Wegfall bisher gehabter Naturalbezüge bei Versetzungen auf eine andere Amtsstelle oder aus einem sonstigen Anlaß tritt nicht ein.